



Hafenreglement

01. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich	
1.1	Grundsatz	Seite 4
1.2	Gebiet	Seite 4
1.3	Anwendbarkeit	Seite 4
1.4	Seemannschaft	Seite 4
2.	Organe	
2.1	Gemeinderat	Seite 4
2.2	Hafenkommission	Seite 4
2.3	Verwaltung	Seite 5
2.4	Hafenmeister	Seite 5
3.	Benützung, Platzarten, Platzvergabe	
3.1	Grundsatz	Seite 5
3.2	Haftung	Seite 5
3.3	Gewerbe und Vereine	Seite 5
3.4	Juristische Personen	Seite 5
3.5	Gäste	Seite 6
3.6	Private	Seite 6
3.7	Anmeldung Bootsplatz	Seite 6
3.8	Warteliste	Seite 6
3.9	Platzzuteilung	Seite 6
3.10	Mindest- und Maximalbootsbreiten	Seite 6
3.11	Maximalgewicht und –breite Lift	Seite 7
3.12	Nutzungsrecht / Vertrag	Seite 7
3.13	Nutzungsgebühren	Seite 7
3.14	Vorübergehende Nichtbenützung	Seite 7
3.15	Auflösung des Nutzungsverhältnisses	Seite 7
3.16	Vorzeitige Vertragsauflösung	Seite 7
3.17	Abtausch Liegeplatz	Seite 8
3.18	Wegzug/Zuzug	Seite 8
3.19	Meldepflicht Bootswechsel	Seite 8
3.20	Platzbelegung	Seite 8
3.21	Besucher	Seite 8
3.22	Festmachen	Seite 8
3.23	Betreuung	Seite 9
3.24	Ankern	Seite 9
3.25	Witterungsbedingter Ausfall	Seite 9
3.26	Zufahrt	Seite 9
3.27	Sperrzeiten	Seite 9
4.	Benützung Hafenanlagen und Infrastruktur	
4.1	Hafenanlagen	Seite 9
4.2	Schulungsfahrten	Seite 9
4.3	Abstellen von Booten	Seite 9
4.4	Schlipf / Bootslift	Seite 9
4.5	Kran	Seite 10
4.6	Fäkalienabsauganlage/Takelmast	Seite 10
4.7	Sanitäre Einrichtungen	Seite 10
4.8	Strombezug	Seite 10
4.9	Kehricht / Abfallentsorgung	Seite 10
4.10	Boote entfernen	Seite 10

4.11	Veranstaltungen	Seite 10
4.12	Verbote	Seite 11
4.13	Beschädigungen / Verunreinigungen	Seite 11
4.14	Gewässerschutz / Blauer Anker	Seite 11
4.15	Diebstahl	Seite 11
4.16	Fahrzeuge	Seite 11
4.17	Zutritt	Seite 11
4.18	Lärm	Seite 11
5.	Schlussbestimmungen	
5.1	Publikationen	Seite 12
5.2	Aufhebung bisherigen Rechts	Seite 12
5.3	Inkraftsetzung	Seite 12

Verwendete Abkürzungen

ASC	Altnauer Segelclub
BSO	Bodensee-Schiffahrts-Ordnung
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft

Hafenreglement

Die Gemeinde Altnau erlässt das nachstehende Hafenreglement. Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibweise männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Hafenreglement gelten für beide Geschlechter.

1. Geltungsbereich

1.1 Grundsatz

Die Gemeinde Altnau betreibt als Eigentümerin die Hafenanlage. Sie vermietet Teile der Hafenanlage sowie Wasserliege- und Trockenplätze, nachfolgend Bootsliegeplätze genannt.

1.2 Gebiet

Das Hafenreglement gilt für die Benützung sämtlicher, der Gemeinde Altnau gehörenden oder von ihr betriebenen, Hafen- und Bootsliegeplatzanlagen. Der Geltungsbereich umfasst insbesondere alle sich in diesem Gebiet befindlichen Einrichtungen, welche in irgendeiner Weise dem Verkehr von Wasserfahrzeugen dienen.

1.3 Anwendbarkeit

Das Hafenreglement gilt für alle Benutzer (-vertragspartner der Gemeinde Altnau) und Besucher der Hafenanlage, welche sich im in Art. 1.2 definierten Gebiet aufhalten oder die dort aufgeführten Einrichtungen benützen.

1.4 Seemannschaft

Die Bestimmungen der jeweils gültigen internationalen Bodensee-Schiffahrts-Ordnung (BSO) und der einschlägigen kantonalen Verordnungen sind einzuhalten. Darüber hinaus wird von jedem Wassersportler Höflichkeit und Zuvorkommenheit im Sinne echter Seemannschaft erwartet.

2. Organe

2.1 Gemeinderat

- 1 Oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan des Altnauer Hafens und dessen Einrichtungen und Anlagen ist der Gemeinderat.
- 2 Der Gemeinderat wählt die Hafenkommission.
- 3 Der Gemeinderat überträgt die ordentliche Verwaltung der Hafenkommission. Er kann Drittpersonen mit Aufsichts- und Ordnungsbefugnissen ausstatten.
- 4 Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Hafenkommission insbesondere über:
 - Erlass und Änderung einer Hafenanordnung
 - Erlass und Änderung von Abgaben, Tarifen und Nutzungsgebühren
 - Festlegung der Grundsätze für Benutzer- und Darlehensplatzverträge
 - Bewilligung von Nutzungsrechten für Vereine und Gewerbe
 - Erlass und Änderung des Pflichtenheftes für den Hafenmeister
 - Betriebs- und Investitionsbudget
 - Weitere Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Hafenkommission fallen

2.2 Hafenkommission

- 1 Die Hafenkommission regelt den gesamten Betrieb im Geltungsbereich und überwacht die Einhaltung des Hafenreglements und der Hafenordnung.
- 2 Die Hafenkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus zwei Vertretern des Gemeinderates, einem Vertreter der Hafenbenutzer, einem Vertreter des ASC – Vorstands sowie einem Vertreter des Gewerbes. Präsident ist ein Mitglied des Gemeinderates. Im Übrigen konstituiert sich die Hafenkommission selbst. Der Hafenmeister und die Verwaltung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- 3 Die Hafenkommission erledigt folgende Geschäfte selbständig:
 - Erlass von Verfügungen, Sonderregelungen und Richtlinien in ihrem Zuständigkeitsbereich
 - Platz Zu- und Umteilung
 - Ausschluss von Hafennutzern (Hafenverbote und Vertragskündigungen)
 - Unterhaltsarbeiten an Anlagen und Einrichtungen im Rahmen des bewilligten Budgets
 - Bei Bedarf Erlass von Weisungen zum Pflichtenheft des Hafenmeisters
- 4 Allfällige Anträge und Gesuche an die Hafenkommission müssen schriftlich gestellt werden.
- 5 Gegen Beschlüsse der Hafenkommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die Einspracheschrift hat einen Antrag sowie die entsprechenden Beweismittel zu enthalten.
Die Einsprachen werden vom Gemeinderat abschliessend entschieden.

2.3 Verwaltung

Das Sekretariat und die Protokollführung der Hafenkommission obliegen der Verwaltung. Diese verwaltet die Hafenanlage, führt die Wartelisten und stellt bei der Hafenkommission Antrag für die Um- und Zuteilung der Bootsliegendeplätze.

2.4 Hafenmeister

- 1 Der Hafenmeister und dessen Stellvertreter, nachfolgend Hafenmeister genannt, werden vom Gemeinderat gewählt.
- 2 Der Hafenmeister untersteht der direkten Aufsicht der Hafenkommission. Seine Rechte und Pflichten sind in einem Pflichtenheft festgelegt.
- 3 Der Hafenmeister sorgt im ganzen Geltungsbereich für einen reibungslosen Betrieb und ist beauftragt, allen Benutzern und Besuchern die notwendigen Anweisungen zu erteilen und durchzusetzen. Werden Vorschriften oder Anweisungen nicht beachtet, meldet er dies der Hafenkommission.
Der Hafenmeister darf nicht für private Dienstleistungen beansprucht werden.

3. Benützung, Platzarten, Platzvergabe**3.1 Grundsatz**

Alle Benutzer und Besucher haben den Anordnungen des Hafenmeisters Folge zu leisten.

3.2 Haftung

Die Benützung der Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

3.3 Gewerbe, Vereine

- 1 Bootsliegeplätze können – soweit möglich - an wassersportbezogenes, ortsansässiges Gewerbe und Vereine vergeben werden.
- 2 Gewinnorientierte Vereine und das Gewerbe bezahlen den Gewerbetarif und erhalten keinen Altnauer-Rabatt.
- 3 Non-Profit Vereinen wird der Altnauer-Rabatt (15%) gewährt.

3.4 Juristische Personen

An juristische Personen werden keine Bootsliegeplätze vergeben. Ausgenommen bleibt das örtliche Gewerbe.

3.5 Gäste

Im Sinne der Tourismusförderung achtet die Hafenkommision darauf, dass Gästeplätze zur Verfügung stehen. Der Hafenmeister weist die Gästeplätze zu.

3.6 Private

Besitzern von Booten, welche privaten Zwecken dienen, werden Bootsliegeplätze in der Hafenanlagen zur Jahresnutzung zugeteilt. Dafür werden Nutzungsgebühren erhoben.

3.7 Anmeldung Bootsplatz

Interessenten für einen Bootsliegeplatz haben der Gemeindeverwaltung ein Anmeldeformular einzureichen. Für diese Anmeldung wird eine Bearbeitungsgebühr verlangt.

3.8 Warteliste

- 1 Die Verwaltung führt entsprechend der erforderlichen Platzgrößen Wartelisten. Eine für Bewerber mit Wohn- und Steuerdomizil in der Gemeinde Altnau, die Andere für alle übrigen Bewerber.
- 2 Steht kein entsprechender Bootsliegeplatz zur Verfügung, wird der Bewerber gegen eine entsprechende Gebühr auf die Warteliste gesetzt. Der Eintrag erfolgt mit dem Datum des Gebühreneingangs. Für den Verbleib auf der Warteliste wird periodisch eine Gebühr erhoben.
- 3 Gesuchstellern der „Auswärtigenliste“, welche ihren Wohnsitz nach Altnau verlegen, wird beim Eintrag in die „Altnauerliste“ auf Wunsch 50% der Wartezeit angerechnet.
- 4 Bei einem Wegzug aus der Gemeinde erlischt der Eintrag auf der „Einheimischenliste“. Auf schriftliches Gesuch erfolgt die Umteilung auf die Liste der auswärtigen Interessenten.

3.9 Platzzuteilung

- 1 Die Platzzuteilung erfolgt je nach Verfügbarkeit entsprechend der Platzgrösse in der Reihenfolge der Anmeldungen.

- 2 Interessenten mit Wohn- und Steuerdomizil in der Gemeinde Altnau werden bei der Platzzuteilung bevorzugt. Die Bevorzugung gilt nur solange das Wohn- und Steuerdomizil in der Gemeinde Altnau ist.
- 3 Verfügt eine Person bei einer Neuzuteilung noch über kein Boot, so kann sie den Bootslicheplatz für eine Saison freigeben. Eine weitere Freigabe ist nicht möglich, der Anspruch erlischt.
- 4 Wird die Neuzuteilung nicht gewünscht, wird man ans Ende der Warteliste gesetzt oder ganz von der Liste gestrichen.
- 5 Sonderzuteilungen (für neue Vereine, örtliches Gewerbe sowie Blaulichtorganisationen) sind auf Antrag der Hafenkommision und nach Beschluss des Gemeinderates möglich.
- 6 Der Bestand an Altnauer Benutzern beträgt max. 80 % der zur Verfügung stehenden Bootslicheplätze. Pro Ehepaar oder im Konkubinat lebend, wird nur ein Bootslicheplatz zugeteilt.

3.10 Mindest- und Maximalbootsbreiten

- 2.5m-Platz: höchstens 2.2m
- 2.8m-Platz: höchstens 2.5m
- 3.0m-Platz: mindestens 2.21m / höchstens 2.7m
- 3.5m-Platz: mindestens 2.71m / höchstens 3.2m
- 4.0m-Platz: mindestens 3.21m / höchstens 3.7m

Ausnahme: Boote an der Nordmole dürfen schmaler sein, wenn sie von der Länge her den Platz rechtfertigen. Länge mindestens 9m

3.11 Maximalgewicht und –breite Lift

Mit dem Bootslift können Boote bis zu einem Gesamtgewicht von 1350kg, inkl. Trailer, und einer Höchstbreite von 2.3m eingewassert werden. Grundlage ist die Breite im Schiffsausweis.

3.12 Nutzungsrecht / Vertrag

- 1 Entsprechend der Zuteilung schliesst die Gemeinde Altnau mit dem Bewerber einen öffentlich-rechtlichen Benutzervertrag für einen Bootslicheplatz ab. Der Benutzervertrag begründet kein Recht zur Nutzung eines bestimmten Bootslicheplatzes. Die Hafenkommision kann Platzwechsel anordnen.
- 2 Der zugeteilte Bootslicheplatz steht dem Benutzer nur für das gemeldete und auf seinen Namen im Schiffsausweis registrierte Boot zur Verfügung.
- 3 Bei Nutzung des Bootes durch Drittpersonen ist der Benutzer gegenüber der Gemeinde Altnau verantwortlich.
- 4 Das Nutzungsverhältnis dauert ein Kalenderjahr. Sofern per 31. Dezember keine schriftliche Kündigung erfolgt, verlängert sich das Nutzungsverhältnis jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr.

Todesfall des Benutzers

Stirbt ein Ehepartner / Lebenspartner, kann der Bootslicheplatz, bei einer aktiven Benützung durch den Partner, übernommen werden. Es muss ein Gesuch mit den nötigen Unterlagen an die Hafenkommision gestellt werden.

3.13 Nutzungsgebühren

Für die Nutzung der Hafen- und Infrastrukturanlagen werden Nutzungsgebühren erhoben. Personen, welche in Altnau Wohn- und Steuerdomizil haben, werden die Nutzungsgebühren für Bootsliegeplätze um mindestens 15 % ermässigt.

3.14 Vorübergehende Nichtbenützung

- 1 Wird ein Bootsliegeplatz durch den Benutzer während der laufenden Saison vorübergehend nicht selber in Anspruch genommen, verfügt die Hafenkommision darüber. Die Nichtbeanspruchung des Bootsliegeplatzes ist der Gemeindeverwaltung zu melden.
- 2 Es besteht dabei kein Anspruch auf Rückerstattung der Nutzungsgebühren.
- 3 Meldet ein Benutzer bis zum 31. Dezember des Vorjahres, dass er im Folgejahr den Bootsliegeplatz nicht benötigt, muss während der Nichtbenutzungszeit keine Gebühr entrichtet werden.

3.15 Auflösung des Nutzungsverhältnisses

Beide Parteien können den Benutzervertrag mit einer Frist von 3 Monaten jeweils per 31.12. auflösen. Die Bekanntgabe der Kündigung erfolgt schriftlich.

3.16 Vorzeitige Vertragsauflösung

Der Benutzervertrag kann aus folgenden Gründen aufgelöst werden:

- 1 Bei groben Verstössen gegen das Hafenreglement, den Benutzervertrag, die Hafenordnung, das internationale, schweizerische oder kantonale Recht soweit es die Hafenanlage betrifft oder die Anweisung der Hafenorgane.
- 2 Bei wiederholten Verstössen gegen das Hafenreglement, den Benutzervertrag, die Hafenordnung oder die Anweisungen der Hafenorgane, sofern Verwarnungen erfolgten.
- 3 Bei Nichtbezahlung der Nutzungsgebühr innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung und kurzfristiger Mahnung, mit Hinweis auf die Auflösungsmöglichkeit des Vertrages.
- 4 Benutzer, die ihr Boot weniger als 5mal pro Saison nutzen, werden schriftlich gemahnt und aufgefordert, binnen Jahresfrist zu kündigen oder den Wassersport aktiver zu betreiben. Wird dieser Aufforderung im nachfolgenden Jahr nicht Folge geleistet, wird termingerecht gekündigt.

3.17 Abtausch Liegeplatz

- 1 Grundsätzlich besteht kein Recht auf einen Platztausch durch den Benutzer.
- 2 Sind sich aber 2 Benutzer einig und verfügen beide über ein dem neuen Bootsliegeplatz entsprechendes Boot und sind keine Einwände der Hafenkommision vorhanden, kann einem endgültigen Platztausch zugestimmt werden. Das schriftliche Gesuch ist von beiden, tauschbereiten Benutzern zu unterschreiben.

3.18 Wegzug / Zuzug

- 1 Gibt ein Benutzer während der Saison seinen Wohnsitz in der Gemeinde Altnau auf oder verlegt er seinen Wohnsitz nach Altnau, entsteht weder ein Anspruch auf Rück- noch auf Nachzahlung der jährlichen Platzgebühr bis Saisonende.

- 2 Zudem entfällt beim Wegzug das Nutzungsrecht auf Ende Saison, sofern dieses weniger als 3 Jahre gedauert hat.

3.19 Meldepflicht Bootswechsel

- 1 Kauf und Verkauf eines Bootes sind der Hafenkommision in jedem Fall schriftlich zu melden. Eine Kopie des neuen Schiffsausweises ist der Hafenkommision vor dem Einwassern zukommen zu lassen.
- 2 Beim Kauf eines nicht dem Benutzervertrag entsprechenden Bootes besteht kein Anspruch auf einen anderen Liegeplatz oder die Tolerierung am bisherigen Platz. Die Mindest- und Maximalmasse (siehe 3.10 + 3.11) sind zu beachten.

3.20 Platzbelegung

- 1 Nichtbelegte Bootslicheplätze werden als Gästeplätze genützt. Für den Benutzer entsteht daraus kein Anspruch auf Reduktion der Nutzungsgebühr.
- 2 Will der Benutzer seinen Liegeplatz wieder belegen, muss er dies zumindest einen Tag vorher dem Hafenmeister melden.
- 3 Bei vorübergehender Abwesenheit des Bootes sind Datum und Zeit der Rückkehr im Voraus dem Hafenmeister zu melden, der Benutzer hat die Liegeplatztafel entsprechend einzustellen.

3.21 Besucher

Besucher haben nach Anweisung des Hafenmeisters an den hierfür bezeichneten Gästeplätzen anzulegen.

3.22 Festmachen

- 1 Die Boote sind an den zugeteilten Bootslicheplätzen unter Verwendung von stabilem Tauwerk ordnungsgemäss festzumachen, sodass die Hafenanlagen und die Nachbarboote nicht beschädigt werden.
- 2 Die Boote sind an den dafür vorgesehenen Einrichtungen zu belegen sowie mit genügend Fendern zu versehen.
- 4 An den Stahlrohrpfählen darf nur mit Tauwerk und durch gesicherte seemännische Knoten belegt werden. Die Verwendung von Drahtseilen und Ketten ist ebenso verboten wie die Änderung der bestehenden Anlagen.
- 5 Der Hafenmeister kontrolliert und beanstandet, wenn nötig, die Vertäuung der Boote.
- 6 Es dürfen keine Bootsteile den Liegeplatz in irgend welcher Form überragen.

3.23 Betreuung

Benutzer, welche ihr Boot längere Zeit nicht beaufsichtigen können, haben einen Bootsbetreuer zu bezeichnen und diesen dem Hafenmeister zu melden.

3.24 Ankern

Das Ankern ist in der ganzen Hafenanlage verboten.

3.25 Witterungsbedingter Ausfall

Kann der Bootsliegeplatz aus Gründen der Witterung, des Wasserstandes oder infolge höherer Gewalt nicht belegt werden, hat der Benutzer keinen Anspruch auf einen anderen Bootsliegeplatz oder die Rückerstattung der Nutzungsgebühr.

3.26 Zufahrt

Die Zufahrt mit Motorfahrzeugen zu den Bootsplätzen und Krananlagen ist nur zum Ein- und Auswassern der Boote und in Ausnahmefällen für grössere Materialtransporte gestattet. Der Hafenmeister ist zu verständigen.

3.27 Sperrzeiten

In der Zeit vom 01. Dezember bis 15. März sind die Bootsliegeplätze für die ordentliche Nutzung gesperrt. Die Hafenkommision kann Sonderbewilligungen erteilen.

4. Benützung von Hafenanlagen und Infrastruktur**4.1 Hafenanlagen**

- 1 Fahrten im Hafen sind auf ein Minimum zu beschränken.
- 2 Die Benützung von Motoren innerhalb des Hafens ist nur zum Zweck der Ein- und Ausfahrt gestattet. Im Hafenbecken ist jeglicher Wellenschlag zu vermeiden.
- 3 Die Zirkulationswege im Hafen und in der Hafeneinfahrt sind freizuhalten.

4.2 Schulungsfahrten

Die Fahrt im Hafen, zum Zweck der Schulung, ist nur mit schriftlicher Bewilligung der Hafenkommision zulässig.

4.3 Abstellen von Booten

- 1 Das Abstellen von Booten oder Bootswagen ausserhalb der hierfür bestimmten Flächen ist nur kurzfristig und nur mit Erlaubnis des Hafenmeisters gestattet.
- 2 Die Zufahrten sind immer freizuhalten.
- 3 Unterhaltsarbeiten sind dem Hafenmeister zu melden.

4.4 Schlipf/Bootslift

- 1 Das Ein- und Auswassern mit Fahrzeugen oder anderen technischen Hilfsmitteln über den Bootsschlipf ist verboten. Es steht ein gebührenpflichtiger Bootsliift mit beschränkter Tragkraft zur Verfügung.
- 2 Der Bootsschlipf steht den Inhabern von Trockenplätzen unentgeltlich zur Verfügung.
- 3 Das Stationieren von Booten und Schlipfwagen auf und neben dem Schlipf ist untersagt. Schlipfwagen sind stets auf den zugeteilten Trockenplatz zurückzustellen.
- 4 Die Benützung des Bootsschlipfs ist für Wanderboote gebührenpflichtig.

4.5 Kran

- 1 Der Kran wird durch den Hafenmeister sowie in Notfällen durch ausgebildetes Personal bedient.
- 2 Das Ein- und Auswassern ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden durch den Hafenmeister eingezogen.

4.6 Fäkalienabsauganlage / Takelmast

- 1 Die Fäkalienabsauganlage sowie der Takelmast stehen allen Hafenbenutzern während der Saison kostenlos zur Verfügung.
- 2 Die Mithilfe des Hafenmeisters am Takelmast ist gebührenpflichtig.

4.7 Sanitäre Einrichtungen

Die sanitären Einrichtungen stehen den Benutzern und den Hafengästen während der Saison zur Verfügung.

4.8 Strombezug

Die Benutzer von Wasserliegeplätzen sind berechtigt, an den dafür vorgesehenen Steckdosen Strom für den Normalverbrauch auf dem Boot zu beziehen, nicht jedoch für Heizungen. Für übermässigen Strombezug werden separate Gebühren erhoben.

4.9 Kehricht/Abfallentsorgung

- 1 Die Abfallbehälter und Container im Hafensreal sind ausschliesslich für den Hafengekehr bestimmt.
- 2 Hauskehr, der nicht vom Boot stammt, gehört nicht in die Abfallbehälter im Hafen. Ebenso sind Entsorgungen von Bootsblachen, Polstern, Segeln, Fendern, WC-Anlagen, etc. in den Abfallbehältern nicht erlaubt.
- 3 Für wieder verwertbare Abfälle stehen entsprechende Sammelbehältnisse im Hafens-Nebengebäude zur Verfügung.

4.10 Boote entfernen

- 1 Die Hafenskommission kann ein Boot auswassern, bzw. entfernen und einstellen lassen, wenn es:
 - unbefugter Weise im Hafen liegt
 - ein Nachbarboot gefährdet
 - in einem verfallenen Zustand ist
 - nicht über eine Betriebsbewilligung verfügt
- 2 Mit Ausnahme von dringenden Fällen setzt die Hafenskommission dem Besitzer eine Frist bevor sie geeignete Massnahmen anordnet und den ordnungsgemässen Zustand wieder herstellt. Die Kosten für solche Massnahmen gehen zu Lasten des Besitzers. Im Wiederholungsfall tritt Art. 3.16 (Kündigung) in Kraft.

4.11 Veranstaltungen

- 1 Sport- und andere Vereine, welche die Hafensanlagen für besondere Veranstaltungen nutzen möchten, haben ein schriftliches Gesuch beim Gemeinderat einzureichen. Dieser entscheidet über das Gesuch und legt allfällige Benützungskosten fest. Zusätzliche Aufwendungen werden dem Veranstalter ebenfalls in Rechnung gestellt.

- 2 Bei Veranstaltungen, Bauarbeiten usw., kann der Gemeinderat die vorübergehende Umplatzierung von Wasserliege- und Trockenplätzen anordnen.
- 3 Während Regatten oder anderen Veranstaltungen sowie bei Übernachtungen von Clubs kann die Zufahrt zu den Liege- und Trockenplätzen erschwert sein. Daraus entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Nutzungsgebühren.

4.12 Verbote

Angeln, Baden und Surfen sind im Hafen, im Bereich der Hafeneinfahrt und der Schlipfanlage verboten.

4.13 Beschädigungen, Verunreinigungen

- 1 Alle Benutzer und Besucher der in diesem Hafenreglement umschriebenen Anlagen haften der Gemeinde Altnau gegenüber für alle durch sie verursachten Personen- und Sachschäden sowie für Verunreinigungen irgendwelcher Art.
- 2 Hunde sind im ganzen Hafensareal an der Leine zu führen. Der Hundehalter sorgt für Ordnung. Es gilt die allgemeine Kotaufnahmepflicht. Es stehen entsprechende Behältnisse zur Verfügung.
- 3 Das Abbrennen von Feuerwerk auf dem Hafensareal und dem Steg zur Schiffsanlegestelle ist verboten.

4.14 Gewässerschutz / Blauer Anker

- 1 Gewässerverschmutzungen, wie sie beim Austritt von ölhaltigen oder chemischen Substanzen entstehen, sind unverzüglich der nächsten erreichbaren Polizeidienststelle zu melden, sofern der Schiffsführer nicht in der Lage ist, die Gefahr oder die Verunreinigung selber zu beseitigen.
- 2 Im Namen des Umweltprogramms „Blauer Anker“ werden den jeweiligen Erkenntnissen entsprechende Massnahmen getroffen um der Verpflichtung zum Schutz der Umwelt und des Gewässers nachzukommen.

4.15 Diebstahl

Für Diebstähle und Sachbeschädigungen jeder Art lehnt die Gemeinde Altnau die Haftung ab.

4.16 Fahrzeuge

Fahrräder, Boards aller Art und Kleinmotorräder dürfen weder auf dem Hafensareal noch auf den Bootsstegen benutzt und abgestellt werden.

4.17 Zutritt

- 1 Das Betreten der Boote und der Bootsstege ist unbefugten Personen nicht gestattet.
- 2 Alle Molen und Stege sind für den sicheren Personendurchgang freizuhalten.
- 3 Auf dem ganzen Hafensareal, dem Schiffssteg sowie der Badewiese ist die Benützung von ferngesteuerten Fahrzeugen und Drohnen verboten.
- 4 Der Gemeinderat kann, auf schriftliches Gesuch hin, Ausnahmegewilligungen für Drohnenflüge zu gewerblichen oder kulturellen Zwecken, erteilen.

4.18 Lärm

Jeglicher Lärm im Hafen und den dazugehörenden Anlagen ist zu vermeiden. Ab 22.00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten.

5. Schlussbestimmungen**5.1 Publikationen**

Änderungen oder Ergänzungen des Hafenreglements aber auch spezielle oder zeitlich beschränkte Weisungen des Gemeinderates oder der Hafenkommision an die Hafenbenützer werden im Anschlagkasten oder brieflich mitgeteilt und sind verbindlich.

5.2 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Hafenreglement aus dem Jahre 1997 sowie die Zuteilungsordnung für Darlehensplätze von 2008 werden aufgehoben.

5.3 Inkraftsetzung

Dieses Hafenreglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung auf einen durch den Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Vom Gemeinderat Altnau beschlossen

am 27.03.2018 mit Beschluss Nr. 37

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt

am 30.05.2018

Durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt

am 06.06.2018 mit Beschluss Nr. 63

per 1. Januar 2019.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

sig. H. Feuz

sig. R. Dietsche